

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.02.1994

Geschäftszahl

10ObS103/93; 10ObS59/94; 10ObS52/96; 10ObS2374/96g; 10ObS382/98v;
10ObS27/01w; 10ObS409/02y; 10ObS46/08z; 10ObS69/08g; 10ObS70/08d;
10ObS68/08k; 10ObS86/09h

Norm

ASVG §133 Abs2; B-KUVG §62 Abs2; GSVG §90 Abs2

Rechtssatz

Ein Kostenersatz für homöopathische Mittel kann nur dann gewährt werden, wenn der Einsatz dieser Mittel einer zweckmäßigen Krankenbehandlung entspricht und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet. Dies setzt voraus, dass zunächst eine zumutbare erfolversprechende Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln versucht wurde, dies zumindest dann, wenn diese kostengünstiger ist. Weitere Voraussetzung für den Kostenersatzanspruch ist, dass die Behandlung beim Versicherten erfolgreich war oder von ihr nach den Ergebnissen einer für die Bildung eines Erfahrungssatzes ausreichenden Zahl von Fällen ein Erfolg erwartet werden konnte, sie sich also als erfolversprechend darstellte.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/02/28 10 ObS 103/93

Veröff. SZ 67/34

TE OGH 1994/12/06 10 ObS 59/94

TE OGH 1996/03/26 10 ObS 52/96

Ähnlich; Beisatz: Hier: Nicht zugelassenes bzw erlassmäßig im Inland untersagtes Arzneimittel. (T1) Veröff: SZ 69/80

TE OGH 1996/11/26 10 ObS 2374/96g

Ähnlich; Beis wie T1

TE OGH 1999/06/29 10 ObS 382/98v

Ähnlich; Beisatz: Hier: Akupunkturbehandlung. (T2); Veröff: SZ 72/110

TE OGH 2001/09/25 10 ObS 27/01w

Vgl auch

TE OGH 2003/04/29 10 ObS 409/02y

Auch; Beisatz: Hier: Ukrain. (T3)

TE OGH 2008/07/24 10 ObS 46/08z

Auch

TE OGH 2008/07/24 10 ObS 69/08g

Auch

TE OGH 2008/07/24 10 ObS 70/08d
Auch

TE OGH 2008/09/09 10 ObS 68/08k
Auch

TE OGH 2009/11/10 10 ObS 86/09h
Ähnlich

Rechtssatznummer

RS0083796